

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

Zwischen

dem Universitätsklinikum Köln
- im folgenden Dienststelle genannt -
- vertreten durch den Ärztlichen Direktor –
-einerseits -

und

dem Personalrat Wissenschaft der Universitätsklinik Köln
- im folgenden Personalrat genannt -
- vertreten durch die Vorsitzende Person –
- andererseits -

wird auf der Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck, Aufgaben und Zielsetzung
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Verarbeitung von Beschäftigten-Daten
§ 5	Dokumentation der vereinbarten Verarbeitung von Beschäftigten-Daten
§ 6	Schutzbestimmungen und Rechte der Beschäftigten
§ 7	Sicherung der Zweckbindung der Verarbeitung von Beschäftig- tendaten
§ 8	Schutzbestimmungen, Rechte und Pflichten der Anwenderinnen und Anwender der Personaldaten verarbeitenden Bereiche
§ 9	HCM-Anwendungs- und Systemverwaltung
§ 10	Rechte des Personalrates
§ 11	Anlagen zur Dienstvereinbarung
§ 12	Schlussbestimmungen

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

Übersicht der Anlagen:

Anlage 0	Komponenten des Systems SAP HCM
Anlage 1	Katalog der Infotypen
Anlage 2	Katalog der Reports und Auswertungen
Anlage 3	Katalog der Schnittstellen
Anlage 4	Berechtigungskonzept
Anlage 5	Sicherheitskonzept

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

Präambel

Die Universitätsklinik Bonn und Köln betreiben im Rahmen einer standortübergreifenden Kooperation eine integrierte IT-gestützte Gehaltsabrechnung mit dem System SAP® ERP HCM.

¹Diese Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, das System SAP HCM am Universitätsklinikum Köln in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Dienststelle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und unter Wahrung der Interessen der Beschäftigten sowie der Personalverwaltung anzuwenden und fortzuentwickeln. ²Ihre Anwendung dient der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums Köln, der Unterstützung der anwendenden Bereiche sowie der Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen bei der Bearbeitung von Angelegenheiten der Beschäftigten. ³Der Einsatz des Systems SAP HCM darf nicht den Zweck verfolgen, Stellen in den anwendenden Bereichen abzubauen oder in ihrer Wertigkeit herabzusetzen.

⁴Es wird angestrebt, gleichlautende Dienstvereinbarungen mit allen Personalräten und Dienststellen der beiden kooperierenden Universitätsklinikum abzuschließen. ⁵Bei Kündigung dieser Dienstvereinbarung oder Antrag auf Änderung verpflichten sich die Vertragsparteien die anderen Personalräte und Dienststellen unverzüglich zu unterrichten.

⁶Gleiches gilt für die Anlagen dieser Dienstvereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln. ²Sie gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Köln, bzw. der Universität Köln, die an einer Einrichtung des Universitätsklinikums Köln tätig sind.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung

- (1) ¹Die Verarbeitung von Beschäftigten-Daten dient insbesondere der Erfüllung von Verpflichtungen aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und einzelvertraglichen Zusagen, der Erstellung gesetzlich vorgeschriebener Statistiken sowie der ordnungsgemäßen Entgeltabrechnung.
²Das System SAP HCM wird an die sonstige SAP-Landschaft des Universitätsklinikums angebunden und dient der Optimierung der in Satz 1 genannten Aufgaben.
- (2) Diese Dienstvereinbarung regelt bei Nutzung des Systems SAP HCM insbesondere:
 - die konkrete betriebsspezifische und praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - den Schutz der Beschäftigten vor missbräuchlicher Nutzung von personenbezogenen Daten,
 - die Konkretisierung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats.
- (3) ¹Das System SAP HCM dient ausschließlich den Zwecken der Entgeltabrechnung, Personalverwaltung, Stellenverwaltung, Mittelverwaltung einschließlich Drittmittelverwaltung. ²Es dient insbesondere nicht dem Zweck der Verhaltens- und

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

Leistungskontrolle der Beschäftigten.

- (4) ¹Die im Einsatz befindlichen Komponenten des Systems SAP HCM werden in der Anlage 0 geregelt. ²Über einen Releasewechsel ist der Personalrat rechtzeitig vorab zu informieren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Folgende in dieser Dienstvereinbarung verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

(1) Beschäftigte

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie die sich in Ausbildung Befindenden des Universitätsklinikums Köln bzw. der Universität Köln, die an einer Einrichtung des Universitätsklinikums Köln tätig sind, waren oder sein werden.

(2) Anwenderinnen und Anwender (die Anwendenden)

Personen, die Zugriff gleich welcher Art auf das System SAP HCM und/oder SAP HCM-Funktionen haben bzw. das System SAP HCM und/oder SAP HCM-Funktionen anwenden, betreuen, administrieren oder warten bzw. ändern oder erweitern.

(3) Personenbezogene Daten

¹Es gilt die Definition des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. ²Personenbezogene Daten werden darüber hinaus in dieser Dienstvereinbarung wie folgt unterschieden:

(3a) Beschäftigtendaten sind personenbezogene und personenbeziehbare Daten der Beschäftigten, die mit den SAP HCM-Funktionen verarbeitet werden.

(3b) Anwenderdaten sind personenbezogene und personenbeziehbare Daten die durch die Arbeit mit den SAP HCM-Funktionen bezogen auf die Anwenderinnen bzw. Anwender entstehen.

(4) Verarbeitung

Es gilt die Definition des DSG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

§ 4 Verarbeitung von Beschäftigtendaten

- (1) Die Beschäftigtendaten werden ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
- (2) ¹Alle Datenfelder, Daten, Eingabewerte und Auswertungen sind nach folgenden Grundsätzen zu prüfen und mit dem Personalrat zu regeln (siehe § 5):
²Anlage 1 enthält die abschließende Auflistung der verwendeten Infotypen.
³Anlage 2 enthält die abschließende Auflistung der verwendeten Reports und Auswertungen und beschreibt insbesondere den Zweck, die rechtliche Grundlage, die verwendeten Daten, die Selektionskriterien, den Empfänger und (bei regelmäßigen Auswertungen) deren Erstellungszeitpunkt.
⁴Der als Anlage 3 beigefügte Schnittstellenkatalog beschreibt abschließend den Zweck, die rechtliche Grundlage, die verwendeten Daten und den Empfänger der aus dem System SAP HCM per Schnittstelle weiterzugebenden Beschäftigtendaten.

§ 5 Dokumentation der vereinbarten Verarbeitung von Beschäftigtendaten

¹Es dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung durch diese Dienstvereinbarung, durch deren Anlagen oder durch Zustimmung des Personalrates zugelassen ist. ²Für das Zustimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Schutzbestimmungen und Rechte der Beschäftigten

- (1) ¹Alle Beschäftigten sind, spätestens zwei Monate nach Produktivstart des HCM-Systems, über alle Datenfelder, in denen Daten zu ihrer Person gespeichert sind, zu informieren.
²Neu eingestellte Beschäftigte erhalten diese Informationen im Zuge der Einstellungsformalitäten.
- (2) ¹Auf Wunsch erhält in der Folge jeder Beschäftigte eine aktualisierte Auflistung aller zu seiner Person gespeicherten Daten; diese Auflistung ist grundsätzlich kostenfrei.
²Beschäftigte erhalten nach Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis auf ihren Wunsch hin eine vollständige Liste aller weiter in der Verarbeitung verbleibenden Daten zu ihrer Person.
- (3) ¹Die Speicherung von Daten in Infotypen, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, ist unzulässig. ²Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen.
- (4) ¹Die Beschäftigten haben das Recht auf Erläuterung der zu ihrer Person gespeicherten Daten durch die Personalverwaltung. ²Sie können Berichtigungen bzw. Ergänzungen der gespeicherten Daten verlangen, wenn sich deren Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit erweist.
³Die Beschäftigten haben die Personalverwaltung zu informieren, wenn ihnen bekannt wird, dass Daten falsch gespeichert oder fehlerhaft verarbeitet wurden.
⁴Über die Datenberichtigungen sind die betroffenen Beschäftigten zu informieren.

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

- (5) Leistungs- und Verhaltenskontrollen sind grundsätzlich nicht statthaft.
- (6) Personelle Maßnahmen, soweit sie auf Informationen beruhen, die unter Verletzung der hier getroffenen Vereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam.
- (7) Ein Verzeichnisse gemäß Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO NRW wird beim Datenschutzbeauftragten geführt.
- (8) ¹Die Daten werden gelöscht, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. ²Schutzrechte nach dem DSGVO-NRW und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Sicherung der Zweckbindung der Verarbeitung von Beschäftigtendaten

- (1) ¹Beschäftigtendaten dürfen nur in dem Umfang verarbeitet werden, der durch diese Dienstvereinbarung, durch deren Anlagen oder durch Zustimmung des Personalrates zugelassen ist. ²Für das Zustimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des LPVG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Zugriff auf die personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten wird auf die Beschäftigten und Personalverantwortlichen begrenzt, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenstellung benötigen. ²Die entsprechenden Profile und Berechtigungen ergeben sich aus dem Berechtigungskonzept der Anlage 4.

§ 8 Schutzbestimmungen, Rechte und Pflichten der Anwenderinnen und Anwender der personaldatenverarbeitenden Bereiche

- (1) Alle Anwenderinnen und Anwender der personaldatenverarbeitenden Bereiche werden von der Dienststelle über die gesetzlichen, insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung regelmäßig informiert und verpflichtet, diese einzuhalten.
- (2) Die Anwendenden sind rechtzeitig und umfassend entsprechend ihren Aufgaben zu schulen und auf dem notwendigen Wissensstand zu halten. Schulungsbedarf ist gleichermaßen von der Dienststelle und den Anwendenden festzustellen bzw. anzumelden. Die Dienststelle ist für die Durchführung der Schulungen verantwortlich.

§ 9 HCM-Anwendungs- und Systemverwaltung

- (1) Das System SAP HCM umfasst 3 Komponenten:
 - Entwicklungssystem;
 - Qualitätssicherungssystem;
 - Produktivsystem

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

-
- (2) ¹Programmierungen und Änderungen am System dürfen zunächst ausschließlich im Entwicklungs- und Qualitätssicherungssystem (Anlage 5, Abschnitt 1, Unterabschnitt Server) erfolgen.
²Das Entwicklungssystem enthält nur Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen oder Personengruppen zulassen. ³Das Qualitätssicherungssystem spiegelt das Produktivsystem wider, es gelten die gleichen Datenschutzmaßnahmen wie im Produktivsystem.
- (3) ¹Änderungen des Produktivsystems SAP HCM gegenüber dem in dieser Dienstvereinbarung bzw. in den Anlagen hierzu dokumentierten Zustand dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Personalrat und den Datenschutzbeauftragten vorgenommen werden.
- (4) ¹Programmierungen und Änderungen zur Fehlerbeseitigung und Funktionssicherstellung des System SAP HCM sind von den in Absatz 2 und 3 genannten Verfahren ausgenommen, sind jedoch zu protokollieren. ²Hierüber ist der Personalrat zu informieren.
- (5) ¹Die Zuständigkeit für die Anwendungs- und Systembetreuung ist personell und organisatorisch im Bereich des Zentralbereiches für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) angesiedelt. ²Keyuser-Systemarbeiten (z. Bsp. Pflege bestehender Eingabehilfen) können auch von Beschäftigten der Fachabteilungen durchgeführt werden. ³Einzelheiten sind im Berechtigungskonzept (Anlage 4) aufgeführt.

§ 10 Rechte des Personalrates

- (1) ¹Der Personalrat kann für das System SAP HCM externen Beratungssachverständigen in Anspruch nehmen. ²Während des Projektes "Insourcing Entgeltabrechnung" kann der Personalrat Beratungsleistung durch IT2-Solutions in Anspruch nehmen.
- (2) Bei Bedarf ist Mitgliedern des Personalrates die Teilnahme an externen Qualifikationsmaßnahmen zu ermöglichen.
- (3) ¹Vom Personalratsvorstand benannte Personalratsmitglieder erhalten einen persönlichen SAP-HCM-Account zur Nutzung in den Geschäftsräumen des Personalrates. ²Über die Regelungen im Berechtigungskonzept (Anlage 4) hinaus gehende Informationen zu einer Einzelperson erhält der Personalrat nur mit deren Einwilligung. ³Der betroffene Beschäftigte kann dabei die Einwilligung auf bestimmte Infotypen beschränken.
- (4) Bei der Nutzung der aus dem System SAP HCM entnommenen Informationen sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

§ 11 Anlagen zur Dienstvereinbarung

- (1) ¹Dieser Dienstvereinbarung sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die folgenden Anlagen beigelegt:

Anlage 0 Komponenten des Systems SAP HCM
Anlage 1 Katalog der Infotypen,
Anlage 2 Katalog der Reports und Auswertungen,
Anlage 3 Katalog der Schnittstellen,
Anlage 4 Berechtigungskonzept,
Anlage 5 Sicherheitskonzept.

²Sie sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

- (2) ¹Bei Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung einer Anlage wird diese Bestandteil dieser Dienstvereinbarung, ohne dass zu diesem Zwecke die Dienstvereinbarung neu gefasst werden müsste. ²Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Anlage.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) ¹Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember gekündigt werden. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform. ³Die gekündigte Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort. ⁴Die Anlagen gemäß § 11 sind mit der Kündigung der Dienstvereinbarung gemäß Unterabsatz 1 ebenfalls gekündigt. ⁵Sie gelten bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.
- (3) ¹Die Anlagen gemäß § 11 können von beiden Seiten isoliert gekündigt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform. ³Eine gemäß Satz 1 gekündigte Anlage gilt bis zu ihrer Neufassung bzw. Änderung fort. ⁴Einvernehmliche Änderungen der Anlagen sind jederzeit möglich.
- (4) Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich in Verhandlungen über erforderliche Änderungen zu treten, insbesondere um neuen rechtlichen, technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.
- (5) Treten zwischen dem Personalrat und der Dienststelle Meinungsverschiedenheiten über Anwendung oder Ausgestaltung dieser Dienstvereinbarung auf, werden diese zwischen dem Personalrat und der Dienststelle im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung unverzüglich besprochen.
- (6) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 oder 3 wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Personalrates und Mitgliedern der Dienststelle

Dienstvereinbarung

über die Nutzung des Systems SAP HCM am Universitätsklinikum Köln

eingrichtet, die sich innerhalb von 4 Wochen zusammensetzt und Vorschläge für eine Änderung bzw. Anpassung an die neuen Gegebenheiten erarbeitet.

- (7) Personalrat und Dienststelle informieren die Beschäftigten in geeigneter Form über den Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung.
- (8) Soweit einzelne Vorschriften der Vereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

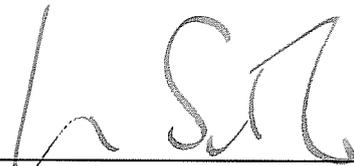
Köln,

Vorsitzende Person des Personalrates



Dr. Schütz

Der Ärztliche Direktor



Professor Schömig